



Planungsdialog 6. Sitzung

Top 3 Schallschutz und Straßenbau

23.11.2016



Landschaft

Straße

Stadt



Themenbereiche

Berechnungen oder Messungen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Lärmschutzmaßnahmen aktiver und/oder passiver Lärmschutz

Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. Bundes-
Immissionsschutzverordnung

Orientierungswerte in der stadtbaulichen Planung nach DIN 18005



Landschaft

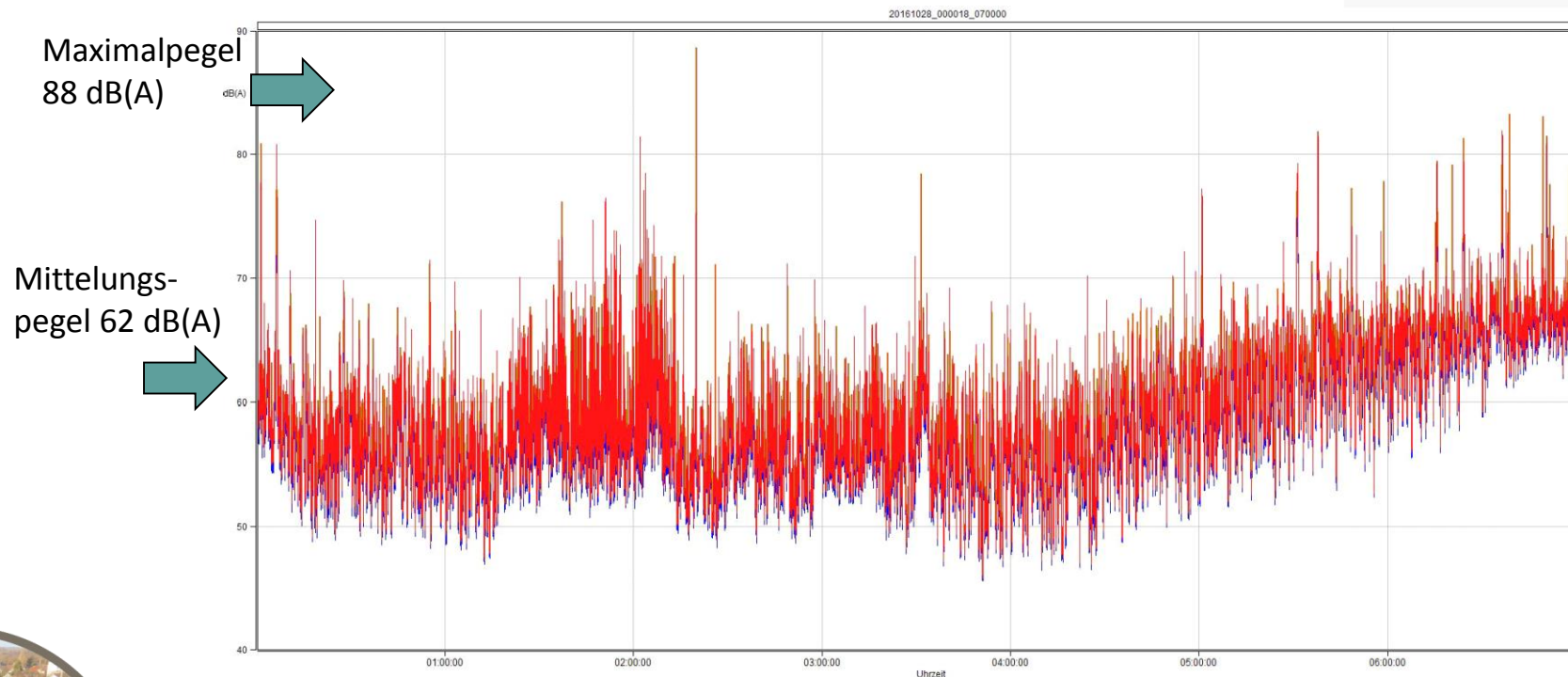
Straße

Stadt

Südschnellweg Hannover



Zeitlicher Verlauf von Umgebungsgeräuschen



Landschaft

Straße

Stadt

Südschnellweg Hannover



Berechnung mittels RLS-90

Eingangsgrößen der Berechnung

Sind zum Beispiel

Verkehr

- Prognoseverkehr im Jahr 2030
- Schwerverkehrsanteil Tag/Nacht
- Zulässige Höchstgeschwindigkeit
- Fahrbahnoberfläche

Abstand

Höhe

Abschirmung

Reflexion

Immissionsort



Landschaft

Straße

Stadt

Südschnellweg Hannover



Niedersachsen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ist die:

- §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV



Landschaft

Straße

Stadt



Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge

§ 2 der 16. BImSchV: Immissionsgrenzwerte (Tag / Nacht)

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 Dezibel (A) / 47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 Dezibel (A) / 49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 Dezibel (A) / 54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten
69 Dezibel (A) / 59 Dezibel (A)



Landschaft

Straße

Stadt



Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung

(Lärmsanierung wird derzeit im Bereich des Südschnellweges durchgeführt)

1. Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete
67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht
2. Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht
3. Gewerbegebiete
72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht



Landschaft

Straße

Stadt



Schalltechnische Untersuchungen nach 16. BImSchV

- Die Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) sind grundsätzlich nur zu berechnen.
- Die Berechnung ist nur mit der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS Ausgabe 1990) zulässig.
- Der Beurteilungspegel wird nur von der neuen oder zu ändernden Straße (Baustreckenbereich) berücksichtigt. Alle anderen Lärmquellen, auch andere vorhandene Straßen, werden bei der Beurteilung nach 16. BImSchV nicht mit berücksichtigt.



Landschaft

Straße

Stadt

Südschnellweg Hannover



Passiver Lärmschutz

Lärmschutzmaßnahmen
An den Gebäuden



Aktiver Lärmschutz

z.B.

- Lärmschutzwände
- Fahrbahnbelag mit
offenporiger Oberfläche



Landschaft

Straße

Stadt



Rechtliche Beurteilung des Lärmschutzes

**Lärmvorsorge auf der Basis der 16. BImSchV
mit einer Prüfung der „wesentlichen Änderung“**

**Andere Regelwerke oder Grenzwerte, z.B. die Orientierungswerte der DIN 18005,
sind für die Festlegung der Lärmschutzmaßnahmen nicht anzuwenden**



Landschaft

Straße

Stadt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Landschaft

Straße

Stadt